

Referent v. Thielau geht im Berichte weiter:

Die

Position 87

hat sich gegen das letzte Budget um 200 Thlr. — erhöht, welche Erhöhung in der Agiovergütung ihren Grund findet.

6,516 Thlr. wurden für die Gehalte und Emolumente der Wasserbaubeamten gefordert, und wenn jetzt 7,000 Thlr. — zu gleichem Zwecke postuliert worden, so beruht dieses darin, daß 484 Thlr. — aus dem zum Baue selbst früher bestimmten Quanto, an 19,484 Thlr. — zu besonderen Gratificationen an Wasserbaubeamte bei Ausführung größerer Aufträge verwenden zu können beantragt wird; dagegen werden nur 19,000 Thlr. — zu Vollführung der dringendsten Wasserbaue gefordert.

Die Deputation findet kein Bedenken, das Postulat zur Bewilligung vorzuschlagen, und trägt daher darauf an: die Position 87 mit 26,200 Thlr. — zu bewilligen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand eine Bemerkung macht, so frage ich: Bewilligt die Kammer das Postulat von 26,200 Thlr. für den Wasserbauetat? — Einstimmig bewilligt. —

Im Berichte heißt es nun ferner:

Wenn nun hiernach der Bauetat erledigt erscheint, so heißen noch die große Menge eingegangener Petitionen um Anlegung von Chausseen, so wie die, bei dem Berichte der Deputation über die Verwendung der Kassenüberschüsse verheißene Aufstellung ihrer Ansicht über Verwendung der 250,000 Thlr. — extraordinärer und 240,000 Thlr. — ordinarer Bewilligung zu dem Chausseeneubau und Correctur derselben, eine besondere Berichtserstattung, und entledigt sich die Deputation dieser Pflicht in Folgendem:

Unter den Petitionen befinden sich zuvörderst zweie, welche den Straßenbau im Allgemeinen betreffen, und mehr oder minder zusammenhängend sind, und kann die Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, dieselben nur zusammen abhandeln.

Die Eine ist von dem Justitiarius Schlesier zu Blankenhain, welcher beantragt:

die königl. hohe Staatsregierung zu ersuchen, im Laufe dieses Landtages den Entwurf eines Gesetzes wegen tüchtiger Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege vorzulegen.

Die Andere ist von dem Abgeordneten Müller aus Taura, welcher darauf anträgt:

eine Erhöhung des Postulates zu Herstellung der Dorf- und Communicationswege zu beantragen.

In der ersten Kammer ist die erste Petition bereits berathen worden, und lautet der desfallsige Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer wörtlich wie folgt:

Es hat der Justitiar Ferdinand August Schlesier zu Blankenhain, in der unter dem 18. October und 9. November dieses Jahres an die Ständeversammlung gerichteten Petition, auf die Nothwendigkeit der Abhülfe einiger Mängel, welche in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege in der vaterländischen Gesetzgebung wahrzunehmen seien, aufmerksam gemacht, und unter näherer Erläuterung sowohl der Conflict, in welche vornehmlich

die Patrimonialgerichte zu den, zur Wegeverbesserung verpflichteten Communen und resp. Adjacenten versetzt würden, als der Nachtheile, welche aus dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse sich für das Publikum herausstellten, darauf angetragen:

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, noch im Laufe des bevorstehenden Landtags, den Entwurf eines Gesetzes wegen tüchtiger Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege vorzulegen.

Der Antragsteller vermist nämlich zuvörderst in den Bestimmungen des Straßenbaumanbats vom 28. April 1781, soweit solches die Grundsätze über die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der Dorf- und Communicationswege aufstellt,

a) eine Bestimmung über die technische Modalität in Anlegung und Erhaltung der Wege, und

b) eine genügende Autorisation für die Behörden, um der Regel, daß jede Commune dergleichen Wege innerhalb der Fluren ihres Orts bauen müsse, die erforderliche Wirksamkeit gegen die, nur als Ausnahme gebilligte Bestimmung verschaffen zu können, daß die Wegereparatur den Adjacenten angeschlossen werden solle, wenn diese Verpflichtung auf Herkommen beruhe.

Durch diese Lücke in der Gesetzgebung würden die Unterbehörden, bei den sich nicht selten dringend nöthig machenden Anweisungen, in die Verlegenheit gebracht, nicht zu wissen, was sie den Baupflichtigen ansinnen dürften, oder ihnen mehr anzufinnen, als nach der Billigkeit, und den oft bedrängten Verhältnissen der adjacirenden Grundbesitzer gefordert werden könne, — und die Folge davon sei nothwendig die, daß die doch unerläßliche Wegereparatur unterbliebe, daß die Schuld daran, welche doch nur im Gesetze liege, von Unkundigen den Behörden beigegeben werde, und daß mit der unterbleibenden Wegeverbesserung sich alle Nachtheile geltend machten, welche schlechte Wege überhaupt und namentlich in Brandfällen nach sich zögen.

Selbst die hohe Staatsregierung habe bei mehreren Gelegenheiten sich über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes ausgesprochen, und auch die vormalige Landesregierung zu Milde rung der, in dem Gesetze liegenden Härten, den Grundsatz aufgestellt, daß alle Anordnungen in Communal- Straßenbau sachen lediglich an die gesammten Communen zu richten und diesen die Repartition unter den Gemeindegliedern selbst zu überlassen sei, inmaßen solchen, auch wenn die Adjacenten früher gebaut hätten, allzeit die Vertretung obliege.

Allein da hierdurch immer wieder die nach Befinden statt habende Obliegenheit der Adjacenten anerkannt worden, so werde dadurch die Förderung des Hauptzwecks behindert.

Nach der Ansicht des Petenten wird bei dieser Sachlage die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung,

in deren Folge alle Communications-, Dorf- und Nachbarwege nicht ferner von den Adjacenten, sondern nur von der ganzen Commune gebaut und alle, dieser Anordnung entgegenstehenden Observanzen und Herkommen für immer aufgehoben werden dürften,

außer Zweifel gestellt und mit Bezugnahme auf die, bereits für das Markgrafthum Oberlausitz seit dem Jahre 1829 zu Abhülfe der gerügten Uebelstände ertheilten Vorschriften, die Erlassung einer gleichen Anordnung und insbesondere die Annahme der Bestimmungen empfohlen, welche dem, unter dem 26. Mai 1837 im Herzogthume Altenburg erlassenen Wegebaugesetze